

FR_GERICHTE 502 2014 231 vom 14. Januar 2015

FR Kantonsgericht, 2015-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2014_231

FR: FR_GERICHTE 502 2014 231 du 14 janvier 2015

IT: FR_GERICHTE 502 2014 231 del 14 gennaio 2015

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1

Das durch die drei Beschwerdeführer gemeinsam eingereichte Rechtsmittel richtet sich gegen den gleichen Akt. Es betrifft denselben Sachverhalt, nämlich den Inhalt der Pressemitteilung vom 10. November 2014 bzw. allfälliger künftiger Pressemitteilungen sowie das Interview des Sprechers der Kantonspolizei. Zudem werden damit die gleichen Rechtsfragen aufgeworfen. Es rechtfertigt sich daher, die Beschwerdeverfahren zu vereinigen.

E. 2

Die Staatsanwältin führt in ihrer Stellungnahme vom 2. Dezember 2014 aus, dass sie beschlossen habe, dass die Ortschaft der Tierpraxis in der Pressemitteilung der Kantonspolizei erwähnt wird. Das Gleiche hat für das durch den Sprecher der Kantonspolizei gegebene Interview zu gelten. Somit richtet sich die Beschwerde gegen eine Handlung der Staatsanwaltschaft, zumal diese zum fraglichen Zeitpunkt ohnehin schon mit der Sache befasst war.

E. 3

Die Beschwerde ist zulässig gegen die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO). Da die hier strittige Pressemitteilung sowie das inkriminierte Interview offensichtlich keine Verfügungen darstellen, stellt sich die Frage, ob sie allenfalls – wie dies von den Beschwerdeführern vertreten wird – als Verfahrenshandlungen im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung zu betrachten sind.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 Bei der Anwendung von Art. 214 Abs. 1 aBStP, gemäss dem die Beschwerde an die Anklagekammer des Bundesgerichts unter anderem gegen Amtshandlungen des Eidgenössischen Untersuchungsrichters zulässig war, hielt das Bundesgericht fest, dass der Gesetzgeber unter Amtshandlungen Akte verstehe, welche die Strafuntersuchung vorantreiben und auf diese Weise die Rechtsstellung des Beschuldigten berühren. Zu berücksichtigen sei auch, dass sich bei der Prüfung einer Pressemitteilung schwierige Tat- und Rechtsfragen stellen können, für deren Beurteilung das beförderlich zu behandelnde und deshalb eher summarische Beschwerdeverfahren ungeeignet sei. In Berücksichtigung dieser Umstände ging das Bundesgericht davon aus, dass eine Pressemitteilung des Eidgenössischen Untersuchungsrichters keine Amtshandlung darstellt und folglich auch nicht mit Beschwerde anfechtbar ist (BGE 130 IV 140 E. 2; vgl. auch

BStG BK_A vom 20. September 2004 E. 2 sowie BB.2008.20 und BA.2008.2 vom 20. Juni 2008 E. 1.2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann sich der Beschuldigte gegen eine Strafverfolgungsbehörde, die eine Pressemitteilung abgibt, auf zivil- und strafrechtlichem Weg zur Wehr setzen. Daher steht auch Art. 13 EMRK der Nichtzulässigkeit der Beschwerde in diesem Bereich nicht entgegen (BGE 130 IV 140 E. 2). Die Schweizerische Strafprozessordnung verwendet zwar nicht den Ausdruck „Amtshandlung“, sondern denjenigen der „Verfahrenshandlung“. Es besteht trotz dieses terminologischen Unterschieds keine Veranlassung, von der mit Bezug auf Art. 214 Abs. 1 aBStP ergangenen Rechtsprechung abzuweichen. Zwar handelt es sich bei der Orientierung der Öffentlichkeit – unabhängig davon, ob sie schriftlich oder mündlich erfolgt – um eine hoheitliche Handlung, die in Art. 74 Abs. 1 StPO prozessrechtlich geregelt und gegen aussen wirksam ist. Sie ist jedoch als Äusserung bzw. Erklärung nicht auf die eigentliche Gestaltung des Verfahrens gerichtet, bezieht sich mithin nicht auf die Einleitung, Durchführung oder den Abschluss des Prozesses in seinem formellen Gang. Entsprechend ist keine hoheitliche Verfahrenshandlung (im engeren Sinn) gegeben und die Beschwerde mangels tauglichen Beschwerdeobjekts ausgeschlossen (PATRICK GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 122; derselbe, Die Schweizerische Strafprozessordnung, in Jusletter 15. September 2008, N 44). Diese Ansicht wird im Wesentlichen mit Verweis auf BGE 130 IV 140 auch in der übrigen Doktrin (BSK StPO-PATRICK GUIDON, N 11 zu Art. 393, 2. Auflage, nachdem in der 1. Auflage dieses Werkes an besagter Stelle noch von der Zulässigkeit der Beschwerde ausgegangen war; PC CPP, N 10 zu Art. 393; ANDREAS J. KELLER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2014, N 11 zu Art. 393; NIKLAUS SCHMID, Handbuch StPO, Zürich/St. Gallen 2013, § 91 Fn. 161) sowie am Rande in der bis anhin spärlichen Rechtsprechung (BStG BB.2013.166 vom 12. März 2014 E. 2.2) vertreten. Aus dem Gesagten erhellt zusammengefasst, dass die Pressemitteilung vom 10. November 2014 bzw. allfällige künftige Pressemitteilungen sowie das Interview des Sprechers der Kantonspolizei vom 12. November 2014 keine tauglichen Beschwerdeobjekte sind und folglich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 4

Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens; als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 900.- festzusetzen, zuzüglich der Auslagen von Fr. 99.-. Die Verfahrenskosten werden den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung auferlegt (Art. 418 Abs. 2 StPO). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 429 StPO e contrario).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Die Kammer erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 999.- (Gerichtsgebühr: Fr. 900.-, Auslagen: Fr. 99.-) werden A. _____, B. _____ und der C. _____ AG unter solidarischer Haftung auferlegt. III. Es wird keine Entschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 14.

Januar 2015/rhe Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.